

Liechtensteiner Volksblatt



Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich Fr. 14.50, halbjährlich Fr. 7.30, vierteljährlich Fr. 3.70. Ausland halbjährlich Fr. 13.50, jährlich Fr. 27.—. Postamtlich bestellt halbjährlich Fr. 12.—, ganzjährlich Fr. 24.—. Bestellungen nehmen entgegen: Die nächstliegenden Postämter, die Verwaltung des Volksblattes in Vaduz, in der Schweiz auch die Buchdruckerei Au (Rthl.), Tel. (071) 7 31 60. Verwaltung: Vaduz, Tel. (075) 2 21 43. Redaktion: Vaduz, Telefon Nr. 2 13 94, Postcheck Nr. IX / 2988

Anzeigenpreise: Die 1spalt. mm-Zeile Anzeigen Reklame
 Inland 9 Rp. 23 Rp.
 Angrenz. Rheintal (Sargans bis Sennwald) 11 Rp. 25 Rp.
 Uebrig Schweiz 12 Rp. 27 Rp.
 Ausland 14 Rp. 31 Rp.

Anzeigenannahme für das Inland:
 Verwaltung des Blattes in Vaduz, Telefon 221 43
 Für das Rheintal: Schweiz und übrige Ausland:
 Schweizer Annoncen A.-G.
 St. Gallen, Tel. 22 26 26; und übrige Zweiggeschäfte

Organ für amtliche Rundmachungen



Auf dem Wege zur Sanierung unserer Landwirtschaft

Einführung der Subventionierung und der Gewährung zinsloser Darlehen bei landwirtschaftlichen Aussiedlungen

In der letzten Landtagssitzung legte die Regierung den Entwurf zu einer Verordnung betr. die Ergänzung des Reglementes über die Ausrichtung von Landessubventionen vor, die u. a. auch die Subventionierung zur Aussiedlung kommender landwirtschaftlicher Betriebe regeln sollte. Als Subventionssatz für diese Aussiedlungen schlug die Regierung 30% pro Siedlung vor und fixierte zinslose Darlehen in der Höhe von 5 bis 20% pro Siedlung. Wie bereits unserem Verhandlungsbericht entnommen werden konnte, schlug der Abg. Dr. Ernst Büchel vor, dieses wichtige Problem durch ein besonderes Gesetz zu regeln. Der Landtag schloß sich der Ansicht des Abg. Dr. Ernst Büchel an und so wird die Regierung schon in Bälde einen entsprechenden Gesetzesentwurf zu Handes des Landtages einbringen.

Inzwischen haben wir in den von der landwirtschaftlichen Beratungsstelle zu Handen der Regierung verfaßten Expertenbericht Einsicht genommen, der dieses Problem grundlegend behandelt und den die Regierung auch den Abgeordneten zugehen ließ. Nachdem dieses Problem demnächst einer Lösung zugeführt werden soll, so erachten wir es als gerechtfertigt, diesen Bericht auch in der Presse zur Diskussion zu stellen. In diesem Bericht heißt es:

«Die Entwicklung in der Landwirtschaft hat im Laufe der letzten Jahre deutlich gezeigt, daß wenigstens ein Teil unserer landwirtschaftlichen Betriebe, sollen sie weiter bestehen können, ausgesiedelt werden müssen.

Wir unterbreiten daher der Fürstlichen Regierung einen Vorschlag, wie bei dieser Angelegenheit vorgegangen werden könnte.

1. Lage der Siedlung

In den Genuß einer Siedlungssubvention von Seiten des Landes gelangt ein Siedler nur, wenn er in einem Gebiet siedelt, das nach menschlichem Ermessen im Laufe der nächsten 30 Jahre nicht der Ueberbauung anheimfällt.

Siedlungen in allernächster Dorfnähe oder in Gebieten, die bereits für eine Aufteilung zu Bauzwecken durch eine Gemeinde oder private Besitzer ins Auge gefaßt worden sind, können nicht berücksichtigt werden.

In Gebieten, in denen die Bodenzusammenlegung durchgeführt worden ist oder in Durchführung begriffen ist, kann eine Siedlung nur dann subventioniert werden, wenn sie ausschließlich in das für die Landwirtschaft reservierte Gebiet zu liegen kommt.

2. Größe des Betriebes:

Ein Siedlungshof soll, damit er einer Familie das Auskommen bieten kann, eine bestimmte Mindestgröße aufweisen.

Nach den heutigen Erkenntnissen ist es unbedingt notwendig, daß mindestens 8 ha Land bewirtschaftet werden.

Dabei muß es sich nicht unbedingt um Eigenland handeln, sondern es kann auch Gemeindeboden oder Privatland in langfristiger Pacht dabei sein.

Diese Forderung bedingt, daß Stall und Scheune so geplant und gebaut werden, daß sie dieser Größeneinheit entsprechen. Wird eine Siedlung von Anfang an für eine kleinere Flächeneinheit geplant und erstellt, so kann der Siedler nicht in den Genuß der Subvention gelangen.

3. Anforderungen an die Person des Siedlers

Bei der Gewährung einer Subvention von Seiten des Landes muß die Gewißheit vorhanden sein, daß der Siedlungsbetrieb Bestand hat. In erster Linie sind daher solche Landwirte zu berücksichtigen, die den Aufbau eines Betriebes zeitlich gewährleisten und bei denen eine gewisse Zeitspanne erwartet werden kann, bis der Betrieb weiter gegeben wird.

In erster Linie kommen daher Bauern im Alter zwischen 20 und 50 Jahren in Frage. Bei Siedlern über 50 Jahren muß die Gewißheit des bäuerlichen Nachwuchses vorhanden sein.

4. Zusammensetzung der Unterstützung:

Die finanzielle Hilfe bei der Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe setzt sich zusammen aus:

a) Gewährung einer einmaligen Subvention: Dieselbe wird mit 30% der effektiven Baukosten der Siedlung angesetzt. Die Gemeinden sollen angehalten werden, wenigstens 1/4 der Landessubvention von sich aus zu unterstützen.

b) Gewährung zinsloser Darlehen: Nach Ueberprüfung der finanziellen Lage eines Siedlers kann das Land zinslose Darlehen gewähren.

Das Darlehen kann abgestuft werden und beginnt mit 5% der Baukosten, beträgt aber im Maximum 20% derselben. Das Darlehen ist nicht zu verzinsen, jedoch vom zweiten Jahr nach Erteilung mit jährlich 5% zurückzuzahlen.

5. Kommission zur Ueberprüfung der Subventionswürdigkeit:

Jedes Gesuch ist durch eine paritätische Kommission zu überprüfen. Ebenfalls sind derselben die Baupläne vorzulegen, die von ihr begutachtet werden müssen und den vorher aufgestellten Normen zu entsprechen haben.

Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- 1 Vertreter der Regierung
- 1 Vertreter des Bauamtes
- 1 Mitglied der Beratungsstelle
- 2 Vertreter des Bauernstandes.

6. Gesuchstellung:

Die Gesuche für die Erteilung der Subvention sind bei der hierfür eingesetzten Kommission einzureichen, welche die Gesuche zu überprüfen hat und nachfolgend der Regierung Antrag auf Gewährung oder Ablehnung stellt.

Berücksichtigt werden die Gesuche für Sied-

lungssubvention nach der Reihenfolge des Eingangs.

Dringliche Siedlungsvorhaben können anderen, deren Dringlichkeit nachgewiesener Maßen geringer ist, vorangestellt werden.

Siedlungsprojekte in Gemeinden, welche die Bodenzusammenlegung durchführen oder diese bereits vollendet haben, erhalten gegenüber Projekten ohne Zusammenlegung den Vorzug.

7. Veräußerung:

Ein vom Lande subventionierter Betrieb darf während der Dauer von 20 Jahren nur an hauptberufliche Landwirte weiter veräußert werden.

Wird er vorher an einen Nichtlandwirt verkauft oder kommt er in eine Wohnzone zu liegen und wird aus diesem Grunde aufgelassen, so ist in jedem Falle die volle Subventionssumme zurückzuzahlen.

8. Geldmittel und Zahl der Siedlungen:

Für die Siedlungssubvention ist jedes Jahr im Kostenvoranschlag des Landes ein bestimmter Kredit einzuräumen. Bei der Annahme, daß im Laufe der nächsten 10 Jahre jährlich fünf Siedlungen erstellt werden, was einer Gesamtzahl von «50 Siedlungen» entspricht, müßten jährlich folgende Mittel bereitgestellt werden:

Durchschnittliche Kosten eines Hofes	Fr.	150 000.—
Subvention 30% pro Jahr 5 Siedlungen, ergibt den Betrag von	Fr.	225 000.—
Zinslose Darlehen im Durchschnitt pro Betrieb 15% Fr.	Fr.	112 500.—

9. Weideställe:

Zum Schlusse stellt sich noch die Frage der Subventionierung der sogenannten Weide- oder Sommerställe, stehen sie auf Privatboden oder Gemeindepachtland.

Es würde schwer fallen, diese Weideställe ebenfalls zu subventionieren, da sie in der Regel ja sehr einfach gebaut sind und sich nach keinem bestimmten Schema richten.

Liegen sie im Gemeindepachtland, dann stellt sich auch noch das Problem der Uebernahme bei Aufgabe der Pacht.

Hier ist es sowieso Sache der betreffenden Gemeinde, diese Ställe zu erstellen und sie dem Pächter des Bodens ebenfalls pachtweise zu überlassen, der sie auch zu amortisieren hätte.»

Ein modernes Gewerberecht

Die heute noch in Kraft stehende Gewerbeordnung stammt aus dem Jahre 1910. Sie wurde im Jahre 1915 revidiert und erhielt auch später Aenderungen.

In den Jahren vor dem ersten Weltkriege war unser Land ein ausgesprochenes Agrargebiet, und das Gewerbe war nur soweit vertreten, als dies der landwirtschaftliche Bedarf an Handwerkern und einem kleinen Detailhandel, sowie an spärlichen Verkehrsbetrieben eben zuließ.

In den letzten 20 Jahren begann die einmalige Umwandlung unserer Wirtschaft von der Landwirtschaft zur gewerblichen Wirtschaft, indem sich die Tätigkeit derselben nicht nur verdoppelte, sondern wohl verzehnfachte.

Die starke Bautätigkeit führte zu einer Expansion der Bau- und Baunebenberufe, die Technisierung der Wirtschaft und vor allem des Verkehrs bedingte die metallverarbeitenden Berufe, und unsere rapid erfolgende Industrialisierung veränderte vollends die Struktur unserer Wirtschaft.

Der zunehmende Fremdenverkehr tat das übrige.

Auf der andern Seite zeichnet sich wie in Amerika eine großräumige europäische Wirtschaft, vor allem auf bestimmte Zweige derselben, bleiben wird.

Die Landwirtschaft bemüht sich seit Jahren, sich für diese Entwicklung zu wappnen und vor-

allem die Strukturgrundlagen zu verbessern. Der Staat und die Behörden suchen diesem wichtigen, ja vielleicht wichtigsten Wirtschaftszweige dabei zu helfen.

Handwerk und Detailhandel werden ebenfalls in die Entwicklung der Wirtschaft, die der Großraum bedingt, hineingezogen. Es ist heute noch zu früh, genau vorauszusagen, welches die Folgen sein werden.

Am meisten wird unsere Industrie unmittelbar von der Großraumwirtschaft tangiert.

Auch wenn wir die gegenwärtige Spaltung Europas zwischen EWG und EFTA als vorübergehende Erscheinung annehmen dürfen, bleiben die Probleme auch nach einer Einigung in einem kommenden Wirtschaftsraum bestehen.

Wenn sich die Wirtschaft eines Landes im allgemeinen selbst entfalten und sich neuen Situationen anpassen muß, ist es doch Aufgabe des Staates und seiner Wirtschaftspolitik, fördernd und helfend einzugreifen.

In diesem Sinne ist ein neues, modernes Gewerberecht notwendig, ja überfällig.

Vom Standpunkte der Wirtschaftspolitik des Staates ergeben sich auch ziemlich von selbst die Grundsätze, die einem modernen, der Wirtschaft förderlichen Gewerbebeschutz, zugrunde zu legen sind.

1. Die einzelnen Wirtschaftsbetriebe müssen sich im Rahmen der Möglichkeiten und inne-

Tribüne DER FREIEN MEINUNG

Ein neues Postgebäude in Sicht . . .

Wie dem Bericht über die letzte Landtagssitzung entnommen werden konnte, soll nun das Projekt eines neuen Postgebäudes, allenfalls in Kombination mit einem neuen Gebäude der Landesbank, in Angriff genommen werden. Viele Postbenützer haben davon mit Interesse Kenntnis genommen und sie alle hoffen, daß in Bälde etwas geschieht, um die unhaltbaren Verhältnisse zu beseitigen. Ein Postbenützer.

ren Notwendigkeiten der Gesamtwirtschaft frei entfalten können.

2. Die Wirtschaftstreibenden müssen sich auf ihren Beruf entsprechend vorbereiten und fachlich gut ausgebildet werden.

3. Die moderne Wirtschaft verlangt, je nach Berufs- und Erwerbsart, eine bestimmte Betriebsgröße, und ein viel zu viel von Betrieben schadet dem einzelnen Inhaber, der Wirtschaftsgruppe und der Gesamtwirtschaft.

4. Die Wirtschaft hat ferner, nebst anderen, auch bevölkerungspolitische und sozialpolitische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

5. Dort, wo öffentliche Interessen der Gesundheit des Volkes, seiner Sicherheit und seiner Sitten berührt werden, hat der Staat ein vermehrtes Recht der Einflußnahme, in der Form, daß solche Betriebe der Konzessionspflicht unterstellt sind.

6. Eine einseitige Wirtschaft soll tunlichst vermieden werden, und es muß dafür gesorgt werden, daß Landwirtschaft, Handwerk, Handel, Dienstleistungsberufe und die Industrie ihren Platz in der Gesamtwirtschaft haben. Es ist deshalb notwendig, daß der Staat rechtlich in die Lage versetzt wird, eine gewisse Steuerung im Gesamtinteresse und im Interesse einzelner Wirtschaftszweige vorzunehmen.

7. Einer weiteren Ueberfremdung unserer Wirtschaft, sei es kapital- oder arbeitsmäßig, ist entgegenzuwirken, und die Wirtschaft so weit zu entfalten, als es unseren Kräften entspricht.

8. Ohne wirtschaftshemmend zu wirken, ist eine bessere Klarstellung der einzelnen Wirtschaftstätigkeiten erforderlich und gewerberechtlich für die einzelnen Betriebe zu umschreiben.

Die Gewerbekammer hat vor drei Monaten einen ersten Entwurf eines Gewerbegesetzes bei der Regierung eingereicht. Eine inzwischen von der Regierung bestellte Studienkommission, der Vertreter der Gewerbekammer, der Industriekammer, des liechtensteinischen Arbeiterverbandes und des Bauernverbandes angehören, hat in drei Sitzungen den Entwurf durchberaten. Es ist zu erwarten, daß der Entwurf in Bälde bereinigt ist und der Regierung zur definitiven Behandlung übergeben werden kann.

Es ist zu wünschen, daß gerade die gewerbliche Wirtschaft, Industrie, Handel, Handwerk und die Dienstleistungsberufe, als die wesentlichen Aufbringer unseres Nationaleinkommens, eine gesetzliche Fundierung erhält, die es ermöglicht, die Wirtschaft zu fördern, ohne daß mit Subventionsarmstützen später eingegriffen und beigesprungen werden muß.

In vermehrtem Maße ist anzustreben, daß gerade die mittleren und auch die sogenannten kleineren Gewerbebetriebe in die Lage versetzt werden, einer Familie eine Existenzgrundlage, wenn unter Umständen auch eine bescheidene, zu sichern, nachdem diese Forderung auch bei der Arbeitnehmerschaft zu einer berechtigten Selbstverständlichkeit geworden ist.

Dr. A. Goop.